

Stand: 24.7.2016

Büro für Weiterbildung und Privatschulen

Erwin Denzler M.A.

Weinbergstr. 32, 90766 Fürth

Tel. 0911/737219 – erwin.denzler@gew-bayern.de

GEW-Info DaF/DaZ-Lehrkräfte:

35 Euro Mindesthonorar: deutlich mehr, aber immer noch zu wenig – und was nun zu beachten ist

Neue Fassung, Stand 24.7.2016

Bei Bedarf erfolgen weitere Aktualisierungen - bitte schaut gelegentlich auf dieser Seite (www.dozenten-forum.de/35Euro.pdf) nach.

Mindesthonorar steigt rückwirkend:

In einer Pressemitteilung vom 7. Juli 2016 verkündete das für Integrationskurse zuständige Bundesinnenministerium (BMI) eine deutliche Erhöhung des Mindesthonorars für freiberufliche Lehrkräfte:

„Dazu hat der Bundesinnenminister heute mit Wirkung zum 1. Juli 2016 die Mindestvergütung, die die Integrationskursträger den selbständig beschäftigten Lehrkräften zahlen sollen, von 23 Euro auf 35 Euro je Unterrichtseinheit angehoben. Zur Sicherstellung der Mindestvergütung steigt auch der Kostenerstattungssatz, den Kursträger je Teilnehmer und Unterrichtseinheit erhalten, von 3,10 Euro auf 3,90 Euro In besonders gut ausgelasteten Kursen achtet das BMI zugleich auf einen wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern, indem ab dem 21. Kursteilnehmer ein degressiver Satz von 2 € vorgesehen ist.“

(Quelle: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/07/staerkung-der-lehrkraefte-in-integrationskursen.html>)

Mehr Fakten sind noch nicht bekannt. Dafür stellen sich umso mehr Fragen: was bedeutet das für laufende Kurse, für schon abgeschlossene Verträge? Wie wirkt es sich auf andere DaF/DaZ-Maßnahmen aus? Wie sollen sich die Lehrkräfte jetzt verhalten?

Was bleibt netto übrig? Die GEW Bayern gibt einige Antworten:

Kann ein Minister rückwirkend Verträge abändern?

Nein, das kann er natürlich nicht. Das BMI ist zwar vorgesetzte Behörde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dieses ist zuständig für die Finanzierung der Integrationskurse und die Zulassung der Kursträger und Lehrkräfte. Aber die rechtliche Grundlage für den Honoraranspruch ist nur der Vertrag zwischen Träger und Lehrkräften. Nach § 20 der Integrationskursverordnung (in der bisherigen Form, ob das BMI sie jetzt ändert ist noch nicht bekannt) gilt aber: „Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird“ - das betrifft die Zulassung der Kursträger, die dann von sonst maximal 5 auf 1 Jahr verkürzt wird. Wenn ein Träger weniger als das Mindesthonorar bezahlt, muss er eben die Zulassung jährlich neu beantragen. **Dabei bleibt es auch:** das BAMF änderte am 11.7.2016 auf seiner Internetseite die Zulassungskriterien für Träger und schreibt nun:

„Wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen lediglich eine Vergütung für einzelne oder alle Honorarlehrkräfte von unter 35 Euro pro Unterrichtsstunde gezahlt, beträgt die Zulassungsdauer nur ein Jahr.“

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/TraegerIntegrationskurse/Organisatorisch/es/Zulassung/Voraussetzungen/voraussetzungen-node.html>

Bisher hatte sich das alte Mindesthonorar von 23 Euro weitgehend durchgesetzt. **Ein Vertrag mit geringerem Honorar ist trotzdem gültig, auch wenn jetzt noch mit weniger als 35 Euro.** Ein Kursträger kann allerdings seine Zulassung ganz verlieren, wenn er gegenüber dem BAMF im Zulassungsantrag behauptet, er würde sich an das Mindesthonorar halten und tatsächlich weniger bezahlt.

Ab 1. Juli – also rückwirkend?

Am 12.7. wurde ein „Trägerrundschreiben“ des BAMF veröffentlicht. Demnach gilt:

- Die Vergütungsgrenze von 35,00 Euro gilt für alle Kursträgererstzulassungen und Folgezulassungen ab dem **01.07.2016**.
- Für bereits zugelassene Integrationskurs-träger gilt die Vergütungsgrenze von 35,00 Euro für alle ab dem **01.07.2016** beginnenden Kursabschnitte. Ein Unterschreiten der Vergütungsgrenze führt zu einer Reduzierung der Zulassungsdauer auf ein Jahr.

Quelle: Anlage 1 zum Trägerrundschreiben vom 12.7.2016
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurs/traeger/Traegerrundschreiben/2016/traegerrundschreiben-12_20160712.html

Die Träger sind also **nicht verpflichtet, die Honorare zu ändern** – sie können sich auch mit der verkürzten Zulassungsdauer begnügen.

Was tun mit alten und neuen Verträgen?

Neue Honorarverträge **mit Stundensätzen unter 35 Euro sollten ab sofort keinesfalls mehr unterschrieben werden!** Auch wenn einzelne Kursträger mit einer älteren, oder nur einjährigen Zulassung das noch anbieten dürfen, hat sich mit der Entscheidung des BMI die Marktsituation gründlich geändert. Hinzu kommt, dass nach Ankündigung des BMI auch die Nachfrage nach Lehrkräften steigen wird. Im Orientierungskurs soll die Stundenzahl von 60 auf 100 angehoben werden, die Teilnahme soll durch Sanktionen erzwungen werden. Darüber kann man streiten, aber es erhöht den Bedarf an Unterricht. Qualifizierte Lehrkräfte werden deshalb in aller Regel die Auswahl haben – **wenn ein Kursträger weniger als 35 Euro anbieten will, sucht man sich einen anderen.**

Schwieriger ist das bei bereits laufenden oder schon unterschriebenen Verträgen. Auch hier wird man sich auf den Bundesminister berufen und eine Erhöhung des Honorars ab 1. Juli verlangen. Wenn der Kursträger das ablehnt, bleibt aber nur eine Kündigung. In diesem Bereich handelt es sich fast immer um befristete Dienstverträge. § 620 BGB legt dazu fest: „Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.“ **Eine vorzeitige Kündigung nach Vertragsabschluss ist im Gesetz nicht vorgesehen** – aber in den meisten Fällen in den Verträgen. Das ist auch zulässig. Aber Vorsicht: oft steht im individuellen Vertrag nur ein Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Trägers, die Vertragsbestandteil werden sollen. Wer wissen will wie schnell er aus alten Verträgen (auch wenn der Kurs erst in der Zukunft beginnt, aber der Vertrag schon unterschrieben ist) heraus kommt, muss in beiden Quellen nachsehen. Juristisch kann das eine komplizierte Frage werden – aber die GEW berät ihre Mitglieder kostenlos dazu. Wer nicht GEW-Mitglied ist, müsste sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin wenden – vorher nach den Gebühren fragen!

Gilt die Kündigungsfrist trotz neuem Mindesthonorar?

Ja, sie gilt, und ebenso gilt auch: wenn gar keine Kündigung im befristeten Vertrag steht, muss man bis zum Ablaufdatum zu den bisherigen Bedingungen weiter arbeiten – falls sich der Vertragspartner nicht auf eine Änderung einlässt. Wer unberechtigt kündigt, ist vertragsbrüchig. Das ist zwar keine Straftat, **aber es kann zu Schadensersatzansprüchen des Kursträgers gegen die Lehrkraft führen.** Der Schaden könnten z.B. die Mehrkosten für eine andere Lehrkraft oder der entgangene Gewinn bei Kursausfall sein. Auch hier gilt: GEW-Mitglieder sollten sich unbedingt beraten lassen!

Was bedeutet das für andere DaF/DaZ-Maßnahmen?

Das neue Mindesthonorar wird nur für die vom BAMF finanzierten Kurse gelten. In der neuen (seit Juli 2016) **„berufsbezogenen Deutschsprachförderung“**, die ebenfalls vom BAMF verwaltet wird, wurde die Regelung übernommen. Aus der Abrechnungsrichtlinie vom 1.7.2016:

„Die Kursträger sind angehalten, die als Lehrkräfte eingesetzten Honorarkräfte mit mindestens 35€ pro Unterrichtseinheit zu vergüten. Sollte die Vergütung darunter liegen, kann die Zulassung als Kursträger für die berufsbezogene Deutschsprachförderung für maximal ein Jahr erteilt werden.“

An bayerischen **Berufsschulen** arbeiten derzeit viele DaZ-Lehrer*innen auf Honorarbasis zu sehr schlechten Bedingungen (oft weniger als 23 Euro Honorar) im **„Berufsintegrationsjahr“** (BIJ) und der „Vorklasse“ dazu. Diese Kolleg*innen werden von privaten Bildungsträgern oder Volkshochschulen auf

Honorarbasis „angestellt“ und an die öffentlichen Schulen entsandt. Die GEW Bayern prüft, ob hier Klagen wegen Scheinselbständigkeit aussichtsreich sind, vieles spricht dafür. Betroffene Mitglieder sollten die GEW informieren. Das Mindesthonorar von 35 Euro wird in diesem Bereich aber nicht gelten, da er nicht vom Bund sondern durch den Freistaat Bayern finanziert ist.

Lehrbeauftragte für DaF an den **Universitäten und Fachhochschulen** erhalten in Bayern meist ein Honorar zwischen 25 und 30 Euro. Auch hier wird das höhere Mindesthonorar aus den Integrationskursen nicht automatisch gelten. Das gleiche gilt für **VHS-Kurse**, die nicht durch das BAMF finanziert werden.

Aber auch in diesen Bereichen können die Lehrkräfte als vermeintlich freie Unternehmer*innen mal auf die Marktwirtschaft setzen: man teilt dem „Kunden“ (Bildungsträger) mit, dass man zum bisherigen Preis die Leistung nicht mehr anbieten kann, weil sich der Markt verändert hat. Wenn er nicht mehr als bisher bezahlen will, wechselt man in den Bereich mit 35 Euro Mindesthonorar – auch hier ist das zu beachten, was oben unter „Kündigungsfrist“ beschrieben wurde. Private Bildungsträger haben praktisch immer einen Verhandlungsspielraum, bei einer kommunalen VHS gibt es manchmal eine vom Stadtrat vorgegebene Honorarordnung. Auch das kann flexibel sein. In Nürnberg sind zwar seit Juli 30 Euro die Obergrenze, aber auch hier ist mehr möglich „wenn die Kursleitung aufgrund der Marktsituation nur zu höheren Entgelten verpflichtet werden kann.“

35 Euro – und trotzdem nur ein Hilfsarbeiterlohn

Auch der neue Stundensatz reicht bei weitem nicht aus. Dazu der GEW-Hauptvorstand: *„Die Bildungsgewerkschaft fordert, Integrationskurslehrkräfte fest anzustellen. Die Bezahlung solle sich an der Entgeltstufe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) orientieren. Alternativ könnten Honorarverträge mit 54 Euro pro Stunde angeboten werden.“* Das verstehen Außenstehende oft nicht, weil sie ein Unterrichtshonorar mit einem Stundenlohn bei Arbeitnehmer*innen verwechseln. Aus dem Honorar muss aber weit mehr finanziert werden: knapp 40 % Sozialversicherungsbeiträge, die unbezahlten Vorbereitungszeiten (bei Vollzeit gut 3 Stunden täglich), Zeiten der Auftragsuche und Buchhaltung (bei Selbständigen weit umfangreicher), Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub, Feiertage.

Was bleibt übrig bei 35 Euro je Stunde?

Das hängt vor allem davon ab, was man unter „Vollzeit“ versteht, welche Vor- und Nachbereitungszeiten also angesetzt werden. Bei einem bayerischen Gymnasiallehrer für Fremdsprachen oder Deutsch gelten 23 Unterrichtsstunden je Woche in 40 Unterrichtswochen jährlich als Vollzeit. Das ergibt 920 Unterrichtsstunden im Jahr – die restliche Zeit dient der Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen, der eigenen Fortbildung und organisatorischen Arbeiten. Wir gehen in unserer Musterrechnung davon aus, dass dies für vergleichbar qualifizierte DaF-Lehrkräfte übertragbar ist, wenn sie hochwertigen gut vorbereiteten Unterricht leisten und die Teilnehmer*innen individuell betreuen sollen. Unsere Berechnung ergibt dann:

Jahreseinnahmen (Honorare):	920 x 35 Euro	32.200 Euro
Betriebsausgaben ¹ :		-2.400 Euro
Jahreseinkommen:		29.800 Euro
Monatseinkommen:		2.483 Euro
Gesetzliche Rentenversicherung ² :	18,7 %	- 464 Euro
Gesetzliche Krankenversicherung ³ :	15,5 %	- 385 Euro
Pflegeversicherung ⁴ :	2,6 %	- 65 Euro
Monatseinkommen netto vor Steuern:		1.569 Euro

Die Einkommensteuer hängt von sehr individuellen Faktoren ab, z.B. vom Familienstand und Einkommen des Ehepartners, von Unterhaltspflichten und von absetzbaren sonstigen Ausgaben. Wir können hier nur ein ganz unverbindliches Beispiel nennen: alleinstehend, keine Kinder, kein Kirchenmitglied, keine weiteren absetzbaren Ausgaben außer den genannten Betriebsausgaben und Versicherungsbeiträgen (die steuerlich nur teilweise anerkannt werden). Das entspricht bei Arbeitnehmer*innen der Steuerklasse I.

- 1 Selbständige müssen mehr Kosten tragen als Arbeitnehmer, z.B. Arbeitsmittel und eigene Fortbildungskosten. Die 2.400 Euro entsprechen der „Übungsleiterpauschale“, die der Gesetzgeber bei nebenberuflichen Lehrtätigkeiten anerkennt – bei Vollzeit wird es dann nicht weniger sein.
- 2 Selbständige Lehrkräfte sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Da es keinen Arbeitgeber gibt, ist der volle Beitragssatz alleine zu tragen. Im Beispiel ist es der „einkommensgerechte Beitrag“
- 3 Je nach Zusatzbeitrag der Krankenkasse Abweichungen möglich.
- 4 Beitragssatz kinderlos, sonst 2,35 %

Daraus ergibt sich dann in unserem Beispiel ein „zu versteuerndes Jahreseinkommen“ von 22.434 Euro und eine Jahreseinkommensteuer mit Solidaritätszuschlag von 3.403 Euro (unverbindliche Angabe!), also 284 Euro monatlich.

Monatseinkommen netto vor Steuern: 1.569 Euro
Einkommensteuer je Monat: - 221 Euro

Nettoeinkommen monatlich:

nur 1.348 Euro

Das sind schon mal gut 470 Euro mehr als die GEW Bayern für den alten Honorarsatz von 23 Euro errechnet hat.⁵ Aber im öffentlichen Dienst (TVöD Bund Entgeltgruppe 2 Stufe 1) verdient bereits ein angelernter Hilfsarbeiter ohne Berufsausbildung als Berufsanfänger im ersten Jahr 1.303 Euro netto. DaF-Lehrkräfte haben im Regelfall ein einschlägiges Universitätsstudium abgeschlossen und oft langjährige Berufserfahrung.

52 % Erhöhung sind immer noch extrem wenig. Das BMI zur Erhöhung: „*Gut geschulte und motivierte Lehrkräfte in Integrationskursen leisten einen essentiellen Beitrag für eine gelingende Integration der Zuwanderinnen und Zuwanderer. Wegen der steigenden Nachfrage nach den Kursen werden sie zunehmend gebraucht.*“ Herr Bundesminister Dr. de Maizière, da fehlt noch viel.

Besser als angestellte Lehrkraft mit Arbeitsvertrag?

Das fordert die GEW schon lange und führt deshalb auch Gerichtsverfahren zur Scheinselbständigkeit. Aber auch da kommt es auf die Bedingungen an. Ein großer privater Bildungsträger in Bayern bietet derzeit oft Arbeitsverträge in diesem Bereich an, das Gehalt liegt bei 2.379,08 Euro brutto (ziemlich genau der gesetzliche Mindestlohn in der von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Weiterbildung). Das ergibt in Steuerklasse I etwa 1.590 Euro netto. **Aber Vorsicht:** nach unseren Informationen erwartet dieser Bildungsträger bei Vollzeit (39 Arbeitsstunden laut GEW-Tarifvertrag) 30 oder mehr Unterrichtsstunden wöchentlich. Das sind eher 1,5 Stellen als nur eine Vollzeitstelle. 30 Wochenstunden würden ihm mit 35 Euro bei Honorarkräften 4.562 Euro monatlich kosten, aus einem Bruttogehalt von 2.400 Euro ergeben sich mit Nebenkosten etwa 3.100 Euro. Da ist das Arbeitsverhältnis plötzlich billiger als der Honorarvertrag. Wir empfehlen: GEW-Mitglieder sollten solche Verträge unbedingt vor der Unterschrift bei uns prüfen lassen.

Und unsere Petition „Lehrkräfte in die Künstlersozialversicherung“

... läuft trotz der Erhöhung der Honorare weiter. In den Integrationskursen würde sich das Nettoeinkommen um etwa 450 Euro erhöhen (bei unserem Rechenbeispiel oben). Betroffen wären aber auch Kolleg*innen aus anderen Deutschkursen, Fremdsprachenunterricht, aus der beruflichen Bildung und an Hochschulen, für die nach wie vor kein Mindesthonorar gilt. Wir bitten weiterhin um Unterstützung, das geht auch online:

<http://www.dozenten-forum.de/ksv/>

Die GEW hilft Euch

Wir haben seit vielen Jahren auf die miserablen Arbeitsbedingungen hingewiesen, Medien und Politiker*innen angesprochen und damit viel Publicity erreicht. Wir informieren Kolleg*innen und leisten Rechtsschutz. Die aktuelle Erhöhung ist ein wichtiger Teilerfolg, der aber noch lange nicht reicht. Wir kämpfen weiterhin für eine Verbesserung, und wir informieren Kolleg*innen über Fragen zum Vertragsrecht, zur Kranken- und Sozialversicherung, zum Arbeitsrecht bei privaten und öffentlichen Trägern. Die individuelle Beratung ist aber nur für Mitglieder möglich. Unser politischer Einfluss hängt auch von der Zahl der bei uns organisierten Kolleg*innen ab. Also:

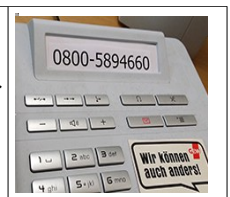
<https://www.gew.de/mitglied-werden/>

Wir sind im DGB die Gewerkschaft für alle in der Bildung Tätigen, für Freiberufler*innen ebenso wie für Beamt*innen und Angestellte. Von der Kinderkrippe bis zur Hochschule, und natürlich auch in der Weiterbildung und in Integrationskursen.

GEW-Beratung:

GEW-Mitglieder aus Bayern und Hessen können die gemeinsame Hotline der beiden Landesverbände für Freiberufler*innen nutzen: Tel. 0800-5894660 (Mittwoch 16 bis 18 Uhr, Freitag 10 bis 12 Uhr). Falls nicht erreichbar: hotline@gew-bayern.de (nur für Mitglieder!) oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

GEW-Mitglieder aus anderen Bundesländern wenden sich an ihren Landesverband:
<https://www.gew.de/karte/>



⁵ <http://www.dozenten-forum.de/ksv/>